

# **BGer U\_301/2003 vom 1. April 2005**

Bundesgericht, 2005-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_301\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_301_2003)

FR: TF U\_301/2003 du 1 avril 2005

IT: TF U\_301/2003 del 1 aprile 2005

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 128 OG beurteilt das Eidgenössische Versicherungsgericht letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 97, 98 lit. b-h und 98a OG auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist ( BGE 125 V 414 Erw. 1a, 119 Ib 36 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren lässt der Beschwerdeführer erneut die Zusprechung sämtlicher möglicher Leistungen ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt beantragen. Gegenstand der Verfügung der SUVA vom 17. Oktober 2001 und des Einspracheentscheides vom 18. April 2002 ist indessen einzig die Kürzung der Taggeldleistungen um 50 %. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher, soweit damit mehr als die Aufhebung der Kürzung der Taggelder beantragt wird, nicht einzutreten. Ergänzend ist diesbezüglich zu bemerken, dass die Vorinstanz in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, ohne dass dies in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gerügt wird.

### **E. 1.3**

Zu ergänzen ist, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der des streitigen Einspracheentscheids (hier: 18. April 2002) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden ( BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b).

### **E. 2.1**

Das kantonale Verwaltungsgericht hat die gesetzlichen Grundlagen für Kürzungen von Leistungen der Unfallversicherung ( Art. 39 UVG ), namentlich bei Beteiligung an Raufereien und Schlägereien ( Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV ), richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung ist eine Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei nicht nur bei der Teilnahme an einer eigentlichen tätlichen Auseinandersetzung gegeben. Sie liegt vielmehr schon vor, wenn sich jemand in einen allenfalls vorausgehenden Wortwechsel eingelassen hat, der - gesamthaft betrachtet - das Risiko in sich schliesst, dass es zu Tötlichkeiten kommen könnte ( BGE 107 V 235 Erw. 2a, 99 V 11 Erw. 1; RKUV 1991 Nr. U 120 S. 89 Erw. 3b; in RKUV 1995 Nr. U 214 S. 86 nicht veröffentlichte Erw. 2c). Eine Beteiligung ist jedes Verhalten, das - objektiv - bereits das Risiko einschliesst, in Tötlichkeiten überzugehen oder solche nach sich zu ziehen. Nicht notwendig ist deshalb, dass der Versicherte selbst tätlich geworden ist, und unerheblich ist, aus welchen Motiven er sich beteiligt hat, wer mit einem Wortwechsel oder Tötlichkeiten begonnen hat und welche Wendung die Ereignisse in der Folge genommen haben. Ebenso wenig ist Voraussetzung, dass den Versicherten ein Verschulden trifft. Entscheidend ist vielmehr nur, ob er die Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung erkannt hat oder erkennen musste ( BGE 99 V 11 Erw. 1 in fine; RKUV 1991 Nr. U 120 S. 90 Erw. 3b).

### **E. 2.3**

Die Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV deckt sich nicht mit dem Tatbestand der Beteiligung an einem Raufhandel gemäss Art. 133 StGB (RKUV 1991 Nr. U 210 S. 90 Erw. 3c). Das Sozialversicherungsgericht ist deshalb an die Beurteilung des Strafgerichts nicht gebunden. Hingegen weicht es von den tatbeständlichen Feststellungen des Strafgerichts nur ab, wenn der im Strafverfahren ermittelte Tatbestand und dessen rechtliche Subsumtion nicht zu überzeugen vermögen oder auf Grundsätzen beruhen, die zwar im Strafrecht gelten, im Sozialversicherungsrecht jedoch unerheblich sind ( BGE 111 V 177 Erw. 5a mit Hinweisen; RKUV 1991 Nr. U 120 S. 90 Erw. 3c).

### **E. 3.1**

Vorliegend besteht kein Grund, die tatbeständlichen Feststellungen in Zweifel zu ziehen, welche im vorinstanzlichen Entscheid beschrieben sind. Demnach hatte der Beschwerdeführer am 22. Dezember 2000 nach Schichtbeendigung anlässlich eines Weihnachtssessens am Arbeitsplatz mit einem Schichtkollegen eine anfänglich verbale Auseinandersetzung. Der Grund dieser Streitigkeit liess sich nicht schlüssig eruieren. Sie endete schliesslich ausserhalb des Gebäudes, aber immer noch auf dem Betriebsareal mit Handgreiflichkeiten. Dabei wurde der Versicherte niedergeschlagen und verletzt. Der Mitbeteiligte, O. \_\_\_\_\_, wurde mit Strafverfügung des Amtsstatthalteramtes X. \_\_\_\_\_ vom 8. März 2001 wegen (einfacher) Körperverletzung mit einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von drei Monaten bestraft, welche nach Einsprache mit Strafverfügung vom 10. Juli 2001 auf sieben Wochen Gefängnis reduziert wurde.

### **E. 3.2**

Angesichts des Geschehensablaufes - wie er im vorinstanzlichen Entscheid korrekt festgehalten ist - haben SUVA und Vorinstanz zu Recht die Voraussetzungen für eine Leistungskürzung bejaht. Was der Beschwerdeführer hiegegen vorträgt, vermag daran nichts zu ändern. Von einer klaren Trennung in zwei verschiedene Handlungsbereiche kann im Hinblick auf die örtliche und zeitliche Nähe der beiden Phasen keine Rede sein. Dass die Strafverfolgungsbehörde O. \_\_\_\_\_ lediglich wegen Körperverletzung, nicht aber auch wegen Teilnahme an einem Raufhandel, bestrafte und gegen den Beschwerdeführer kein Strafverfahren eröffnete, hilft nicht weiter. Zum einen ist zu bemerken, dass O. \_\_\_\_\_

gestützt auf Art. 123 Ziff. 1 StGB verurteilt wurde, also für ein Antragsdelikt. Der unverletzt gebliebene O. \_\_\_\_\_ hatte andererseits keinen Anlass gegen den Beschwerdeführer seinerseits einen Strafantrag zu stellen. Ein Strafverfahren wegen Beteiligung an einem Raufhandel ( Art. 133 StGB ) kam überhaupt nicht in Frage, denn ein solcher liegt nur vor, wenn mindestens drei Beteiligte sich wechselseitig bekämpfen ( BGE 106 IV 250 Erw. 3b; 71 IV 180 ).

Im Rahmen einer nicht zu beanstandenden Würdigung der Akten stellte die Vorinstanz einen wahrscheinlichen Tatverlauf fest. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, immer wieder neue Sachverhaltsbehauptungen aufzustellen. In der vorinstanzlichen Beschwerde (S. 4 Ziff. 3) machte er geltend, vor O. \_\_\_\_\_ geflohen zu sein, welcher ihn verfolgt, ihm Erde ins Gesicht geworfen und, als er deswegen bewegungsunfähig gewesen sei, ihn mit einer Weinflasche traktiert habe. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde schildert er einen stark abweichenden Sachverhalt: Während einer verbalen Auseinandersetzung zwischen ihm und O. \_\_\_\_\_ sei ein Kollege schlichtend dazwischen getreten. Diese beiden hätten den Festplatz verlassen. Nach einer kurzen Weile sei er ihnen gefolgt und habe sich auf den Parkplatz begeben. Als er das Auto des Kollegen nicht gesehen habe, sei er in die Schrothalle (nicht auf den Festplatz) zurückgekehrt. Er habe O. \_\_\_\_\_ nahe der Eingangstüre auf einem Palettenstoss sitzen sehen. Er habe diesem die Hand entgegengestreckt, um Frieden zu machen. Darauf hin habe O. \_\_\_\_\_ ihm Dreck in die Augen geworfen und ihn brutal zusammengeschlagen. Mit dieser neuen Schilderung gesteht der Beschwerdeführer gar ein, weder geflohen noch als unbeteiligtes Opfer zusammengeschlagen worden zu sein. Er leistete vielmehr selbst aktiv einen Beitrag zum verpönten Schadenseintritt, indem er O. \_\_\_\_\_ nach einer verbalen Auseinandersetzung ohne ersichtlichen Grund ins Freie folgte und bei seiner Rückkehr ins Fabrikgebäude nicht etwa auswich, sondern auf diesen zutrat.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt des Weiteren, dass im Verwaltungsverfahren sein Anspruch auf rechtliches Gehört verletzt worden sei, da er entgegen Art. 18 Abs. VwVG weder an den Zeugenbefragungen teilnehmen noch Ergänzungsfragen stellen können.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen ( BGE 129 II 504 Erw. 2.2, 127 I 56 Erw. 2b, 127 III 578 Erw. 2c, 126 V 131 Erw. 2b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 126 I 16 Erw. 2a/aa, 124 V 181 Erw. 1a, 375 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Die SUVA hat bezüglich des Geschehens, bei dem der Beschwerdeführer sich die Verletzungen zugezogen hatte, keine eigenen Erhebungen (wie z.B. Zeugenbefragungen) durchgeführt, sondern vielmehr einzig die Akten der Strafuntersuchung beigezogen und

diese gewürdigt. Entscheidend ist daher, dass der Versicherte sich im Verfahrenen zu den massgeblichen Akten hat äussern können. Dies war sowohl im verwaltungsinternen Einspracheverfahren als auch im kantonalen Beschwerdeverfahren der Fall.

#### **E. 5**

Nicht zu beanstanden ist schliesslich die Kürzung der Leistungen in masslicher Hinsicht. In Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV (in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) sind Geldleistungen für Nichtberufsunfälle, die sich bei Beteiligung an Raufereien und Schlägereien ereignet haben, um mindestens die Hälfte zu kürzen. Die SUVA liess es bei diesem Minimum bewenden.

#### **E. 6**

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.